

Gemeinsame Ordnung der Universität zu Köln
für die Praxisphasen in den Studiengängen Bachelor of Arts,
Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar-
und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische
Förderung

vom 12. März 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. S. 806), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV.NRW. S. 211) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Leitbild und Zielvorstellung.....	4
§ 2 Praxisphasen.....	4
§ 3 Ziele des Eignungs- und Orientierungspraktikums.....	4
§ 4 Organisation des Eignungs- und Orientierungspraktikums	5
§ 5 Ziele des Berufsfeldpraktikums	5
§ 6 Organisation des Berufsfeldpraktikums.....	6
§ 7 Bescheinigungen	7
§ 8 Rechtliche und organisatorische Regelungen der Praxisphasen.....	7
§ 9 Portfolio	8
§ 10 Prüfungsausschuss	8
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung	8

§ 1

Leitbild und Zielvorstellung

¹Die Ausbildung in den Studiengängen Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität zu Köln orientiert sich am Leitbild einer Lehrerin oder eines Lehrers, die als Expertin oder der als Experte für Bildung, Erziehung und Lernprozessgestaltung im Sinne des lebenslangen Lernens den eigenen Professionalisierungsprozess permanent selbst mit verantwortet und aktiv gestaltet. ²Praxisphasen sind obligatorischer Bestandteil des Studiums. ³Die Studierenden sollen sich in diesen kritisch und konstruktiv mit Theorieansätzen, Praxisphänomenen und ihrer jeweiligen individuellen Persönlichkeit auseinandersetzen. ⁴Sie sollen die Möglichkeit haben, die eigene Berufswahl zu prüfen, zu hinterfragen und gegebenenfalls zu korrigieren. ⁵Die Praxisphasen dienen einer verstärkten Theorie-Praxis-Verzahnung und zielen darauf ab, im Sinne eines eigenverantwortlichen forschenden Lernens wissenschaftliches Wissen in pädagogischen Handlungssituationen zu erproben und zu reflektieren.

§ 2

Praxisphasen

Im Rahmen des Bachelorstudiums sind folgende Praxisphasen zu absolvieren:

- a) ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen,
- b) ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum mit pädagogischem, sozialem oder fachlichem Bezug.

§ 3

Ziele des Eignungs- und Orientierungspraktikums

¹Das Eignungs- und Orientierungspraktikum dient der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Eignungsreflexion zur getroffenen Berufswahl sowie der Entwicklung einer professions- und systemorientierten Perspektive für das weitere Studium. ²Die Studierenden stellen nach dem Prinzip des forschenden Lernens erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen her und gestalten einzelne pädagogische Handlungssituationen. ³Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungs- und Orientierungspraktikums verfügen über eine reflektierte, professionelle Haltung gegenüber dem eigenen pädagogischen Handeln.

§ 4

Organisation des Eignungs- und Orientierungspraktikums

(1) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr, in der Regel innerhalb der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem ersten und zweiten Fachsemester, abgeleistet werden.

(2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll an einer Schule mit dem angestrebten Schulformschwerpunkt durchgeführt werden.

(3) ¹Für das Eignungs- und Orientierungspraktikum sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen. ²Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Praktikumsplätze anbieten. ³Nicht zugelassen sind Schulen, die die Praktikantin oder der Praktikant als Schülerin oder Schüler selbst besucht hat.

(4) Studierende, die das Eignungs- und Orientierungspraktikum im Ausland absolvieren wollen, sollen zuvor die Genehmigung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Lehramtsstudiengänge (vgl. § 10) einholen.

(5) Die Auswahl einer Ausbildungsschule, die bereit ist, einen Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen, und das Einholen der Zusage derselben liegen in der alleinigen Verantwortung der oder des Studierenden.

(6) ¹Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll als mindestens 25tägiges Blockpraktikum durchgeführt werden. ²Es wird durch eine Lehrveranstaltung zur Praktikumsvorbereitung, -begleitung und -nachbereitung ergänzt.

(7) ¹Im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums sind in der Regel ca. 100 Stunden Präsenzzeit an der Praktikumschule abzuleisten. ²Für deren Vor- und Nachbereitung sowie deren Dokumentation im Portfolio sind insgesamt ca. 30 Stunden zu veranschlagen. ³Auf die universitäre Begleitung des Eignungs- und Orientierungspraktikums entfallen einschließlich Vor- und Nachbereitung ca. 50 Stunden.

(8) ¹Das Modul Eignungs- und Orientierungspraktikum soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. ²Auf entsprechenden begründeten Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Lehramtsstudiengänge diese Frist verlängern.

§ 5

Ziele des Berufsfeldpraktikums

¹Das Berufsfeldpraktikum soll den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnen oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeiten geben. ²Die Absolventinnen und Absolventen des Berufsfeldpraktikums verfügen über die Fähigkeit, erste Beziehungen zwischen beruflichen Situationen und deren Erfordernissen herzustellen. ³Sie verfügen über die Fähigkeit, einzelne

berufliche Handlungssituationen mit zu gestalten sowie berufliche Situationen in Aufbau und Ausgestaltung im Blick auf die eigene Entwicklung zu reflektieren.

§ 6

Organisation des Berufsfeldpraktikums

(1) ¹Das Berufsfeldpraktikum soll im zweiten Studienjahr, in der Regel innerhalb der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem dritten und vierten Fachsemester bzw. (projektgestützt) semesterbegleitend im dritten oder vierten Fachsemester abgeleistet werden. ²Es wird dringend empfohlen, zuvor das Eignungs- und Orientierungspraktikum zu absolvieren. ³Das Berufsfeldpraktikum kann als Blockpraktikum oder an einzelnen Praktikumstagen abgeleistet werden. ⁴Es umfasst mindestens zwanzig Tage mit mindestens je vier Praktikumsstunden pro Tag. ⁵Insgesamt sind einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie der Erstellung des Portfolios 120 Stunden zu veranschlagen.

(2) ¹Das Berufsfeldpraktikum wird in der Regel außerschulisch geleistet. ²In Ausnahmefällen kann das Berufsfeldpraktikum an einer Schule geleistet werden, wenn auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden hin die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Lehramtsstudiengänge eine entsprechende Genehmigung erteilt. ³Zuvor muss ein Beratungsgespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter am Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln stattgefunden haben. ⁴Der Antrag kann nur genehmigt werden, wenn die gewählte Schulform nicht dem studierten Lehramtsstudiengang entspricht. ⁵Wird ein Berufsfeldpraktikum an einer Schule im Ausland oder im Rahmen eines durch das Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln begleiteten schulischen Projekts durchgeführt, ist keine Genehmigung erforderlich. ⁶Im Fall von Satz 5 dürfen gewählte Schulform und studierter Lehramtsstudiengang einander entsprechen.

(3) Zum außerschulischen Bereich im Sinne des Abs. 2 gehören u. a. schulische Nachbareinrichtungen, sozialpädagogische und kirchliche Einrichtungen, Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, anerkannte Ausbildungsbetriebe sowie Einrichtungen mit einem Bezug zu den studierten Fächern.

(4) ¹Suche und Auswahl eines Praktikumsplatzes liegen in der alleinigen Verantwortung der oder des Studierenden. ²Sie oder er hat die Möglichkeit, bei der Auswahl Angebote von Kooperationspartnern des Zentrums für LehrerInnenbildung in Anspruch zu nehmen.

(5) Studierende, die berufliche Tätigkeiten gemäß Absatz 2 und 3 oder berufliche oder fachpraktische Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 6 LZV nachweisen, können sich diese vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge als Berufsfeldpraktikum anerkennen lassen, wenn die Tätigkeit vor der Aufnahme des Lehramtsstudiums absolviert wurde und die Bedingungen von Absatz 1 Satz 4 erfüllt sind.

(6) ¹Das Berufsfeldpraktikum wird durch eine Lehrveranstaltung zur Praktikumsvorbereitung und -begleitung ergänzt. ²Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums gemäß Absatz 5 erfolgt im Sinne der in Paragraph 5 beschriebenen Zielsetzung unter der

Auflage einer Nachbereitung der oder des Studierenden im Rahmen einer entsprechend ausgewiesenen universitären Lehrveranstaltung.

§ 7

Bescheinigungen

(1) Die Schulleitung bescheinigt die ordnungsgemäße Teilnahme am Eignungs- und Orientierungspraktikum und gegebenenfalls am Berufsfeldpraktikum.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, des Unternehmens oder der Institution, an der das Berufsfeldpraktikum abgeleistet wird, bescheinigt die ordnungsgemäße Teilnahme.

(3) ¹Aus der Praktikumsbescheinigung müssen Art, Umfang, Tätigkeit und Zielsetzung des Praktikums hervorgehen. ²Aussagen über den Erfolg des Praktikums sind möglich.

§ 8

Rechtliche und organisatorische Regelungen der Praxisphasen

(1) ¹Während eines Praktikums an einer Schule liegt das Weisungsrecht gegenüber der Praktikantin oder dem Praktikanten bei der Schulleitung beziehungsweise den von ihr beauftragten Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrern. ²Alle Tätigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten sind in diesem Rahmen abzustimmen.

(2) Findet ein Praktikum im außerschulischen Bereich statt, liegt das Weisungsrecht gegenüber der Praktikantin oder dem Praktikanten bei der Leiterin oder dem Leiter der entsprechenden Einrichtung.

(3) ¹Die Studierenden verpflichten sich mit Antritt zum jeweiligen Praktikum zur Verschwiegenheit über die ihnen durch das Praktikum bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sowie zur Beachtung des Datenschutzes. ²Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Anonymisierung sämtlicher personenbezogener Daten in den Praktikumsdokumentationen (einschließlich Foto- und/oder Videodokumentationen).

(4) Fehlzeiten sind der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.

(5) ¹Fehlzeiten im Verlauf des Eignungs- und Orientierungspraktikums oder des Berufsfeldpraktikums sind der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen. ²Das Praktikum wird in der Regel über die ursprünglich vorgesehene Frist hinaus entsprechend verlängert.

(6) ¹Findet das Eignungs- und Orientierungspraktikum bzw. das Berufsfeldpraktikum an einer nordrhein-westfälischen Schule statt, sind die Studierenden während des Eignungs- und Orientierungspraktikums bzw. des Berufsfeldpraktikums über die Landesunfallkasse NRW gesetzlich unfallversichert. ²Findet eines dieser Praktika an einer anderen Institution statt, sind die Studierenden verpflichtet, für das Bestehen einer entsprechenden Versicherung selbst Sorge zu tragen.

§ 9

Portfolio

(1) ¹Durch das „Portfolio Praxiselemente“ dokumentieren Studierende den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung. ²Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess und soll zur Entwicklung eines selbstgeleiteten, professionellen Verständnisses beitragen und den Gedanken des lebenslangen Lernens initiieren und stützen. ³Sie orientieren sich an den Standards der Lehramtszugangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Neben der Dokumentation des Praktikumsverlaufs ist das Portfolio ein Selbstreflexionsinstrument. ⁵Es dient u.a. als Gesprächsgrundlage für das Nachgespräch im Eignungs- und Orientierungspraktikum. ⁶Den förmlichen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte führen die Absolventinnen und Absolventen davon unabhängig allein durch die im LABG jeweils vorgesehenen Nachweise.

(2) ¹Alle Praxiselemente werden im Portfolio dokumentiert. ²Die Studierenden führen das Portfolio in elektronischer Form (ILIAS-System der Universität zu Köln). ³Es ist eingebettet in die universitäre Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Eignungs- und Orientierungspraktikums sowie des Berufsfeldpraktikums und muss für die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden freigeschaltet werden.

§ 10

Prüfungsausschuss

Beschlüsse und Regelungen zu den Praxisphasen, die in die Entscheidungsbefugnis der Universität zu Köln fallen, werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrerInnenbildung getroffen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung der Universität zu Köln für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil vom 12. März 2012 (Amtliche Mitteilungen 5 / 2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 7. März 2018.

Köln, den 12. März 2018

gez.
Der Rektor
der Universität zu Köln

In Vertretung

Universitätsprofessorin Dr. Bettina Rockenbach
(Prorektorin)